

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für den Betrieb und Umbau der Wasserkraftanlage „Oberes Werk“ an der Flanitz, Gemeinde Frauenau, des Herrn Josef Fürst Zwieselau 15 a, 94258 Frauenau

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Wasserkraftanlage „Oberes Werk“ an der Flanitz von Herrn Josef Fürst, Zwieselau 15 a, 94258 Frauenau hat Rechtsbestand durch bestehende unbefristete Benutzungsbefugnisse und eine zusätzliche Bewilligung, die durch Fristablauf erloschen ist.

Der Betreiber der Wasserkraftanlage „Oberes Werk“ beantragt für folgende Benutzungen die Erteilung einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung:

- Aufstau der Flanitz an der Wasserkraftanlage auf Höhe 592,10 m ü. NN (wie bisher).
- Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge in die Wasserkraftanlage von bis zu 0,650 m³/s; (Gesamtableitung: Altbestand: 0,65 m³/s + 0,65 m³/s = 1,3 m³/s).
- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in der Wasserkraftanlage in die Flanitz.

Des Weiteren wird für die Errichtung einer Fischwanderhilfe in Vertical-Slot Bauweise und Austausch der vorhandenen Durchströmturbine durch eine Durchströmturbine mit größerer Schluckmenge eine Plangenehmigung beantragt. Über die künftige Fischwanderhilfe soll eine Restwassermenge von 150 l/s in das Mutterbett der Flanitz abgeben werden.

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Insgesamt führt der Umbau der Anlagenteile der bestehenden Wasserkraftanlage zu einer Verbesserung der bestehenden Verhältnisse.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der bestehenden Wehranlage die Durchgängigkeit der Flanitz unterbrochen. Durch die neu geplante Fischwanderhilfe und Abgabe einer Rest- bzw. Mindestwassermenge von 150 l/s kann in Zukunft die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen verbessert werden. Es werden bauliche und wasserrechtliche Veränderungen vorgenommen, die geeignet sind, die bisherigen Auswirkungen der Wasserkraftanlage insbesondere auf das Sohlkontinuum und die Durchgängigkeit für Organismen zu minimieren und die gesicherte Restwasserabgabe zu garantieren.

Die weiteren Maßnahmen Austausch der Turbine, Aufstauen der Flanitz, Erhöhung der Ausleitungsmenge stellen grundsätzlich keine Verbesserungen für den Gewässerlebensraum der Flanitz dar. Der weitere Aufstau der Flanitz in dem bisher bereits bestehenden Umfang hat jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Pflanzen, weil sich die Natur und das Gewässer über viele Jahrzehnte auf diesen Zustand eingestellt haben. Durch die Erhöhung der Ausleitungsmenge wird die Größe des langjährigen Mittelwasserabflusses (MQ) am Standort nicht wesentlich überschritten und die naturnahe Abflusssdynamik bleibt noch erhalten.

In der Gesamtschau (Ergebnis der Bilanzierung aller geplanten Maßnahmen) ist durch die Maßnahmen Austausch der Turbine, Aufstauen der Flanitz und Erhöhung der Ausleitungsmenge nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Flanitz auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.14, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 11.12.2023

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor